

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde

Virec GmbH
Herrn Geschäftsführer Läßiger
Am Blauen Berg 2
07580 Ronneburg

Ihr Ansprechpartner:
Christopher Nagel

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321869
Telefax 0361 57-3321848

christopher.nagel@
tlvva.thueringen.de

Ihr Zeichen:

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der
Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des
Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz**

Ihre Nachricht vom:

**Antrag der Firma Virec GmbH vom 28.07.2017, letztmalig ergänzt am
06.03.2018**

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.34-8711-17/17

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

Weimar,
15. Mai 2018

Genehmigungsbescheid Nr. 17/17

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Virec GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen,
soweit es sich um Schlacken oder Aschen handelt nach Nr.
8.11.2.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige
Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort 07580 Ronneburg, Am Blauen Berg 2,

in der Gemarkung Ronneburg, Flur 9, Flurstück 1027/22

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80820500003004444117
BIC: HELADEF820

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 2.750,00 € und Auslagen in Höhe von 3.291,66 € erhoben.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- Erhöhung der Durchsatzkapazität der Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 134 t/d auf 230t/d unter Beibehaltung der genehmigten Lagermenge
- Teilweise Erhöhung der Boxenwände von 2,40 m auf 3,20 m

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

Die Betriebszeiten der Anlage bleiben von der genehmigten wesentlichen Änderung unberührt.

Die Anlage am o.g. Standort besteht aus:

Hauptanlage:

- Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Schlacken oder Aschen handelt, mit einer Durchsatzkapazität von 230 t/d nach Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Nebenanlagen:

- Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität von 25 t/d nach 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 2.480 t nach 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 200 t nach Nr. 8.12.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses

Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.

- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz und Bau zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.8 Die Genehmigung zur Errichtung der geänderten Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn für sämtliche statisch tragenden Bauteile der Lagerboxen, welche im Zuge der Kapazitätserweiterung erhöht werden sollen, ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnungen) einschließlich der Erklärung zum Standsicherheitsnachweis bzw. die gültige Typenstatik der Genehmigungsbehörde vorzulegen ist. Zuvor darf mit der Ausführung tragender Bauteile - auch Gründungen - nicht begonnen werden.

2. Immissionsschutzrecht

2.1 Lagerung

Die Zwischenlagerung der Abfälle darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen des in den Antragsunterlagen enthaltenen Lageplans (Maßstab 1:500 vom 11.09.2017) erfolgen. Die angegebenen Lagerhöchstmengen der einzelnen Abfälle sind entsprechend den Angaben des Formblattes 2.2 verbindlich einzuhalten.

2.2 Luftreinhaltung

- 2.2.1 Die Anlage ist so zu betreiben, dass während des gesamten Betriebes, einschließlich der Anlieferung und des Abtransportes, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.

- 2.2.2 Die Schüttgutbereiche sind von den Verkehrsflächen so abzutrennen, dass Materialverschleppungen vermieden werden.
- 2.2.3 Die Betriebsabläufe sind so zu gestalten, dass mehrfache Umschlagvorgänge (Materialaufnahme und -abwurf) möglichst vermieden werden.
- 2.2.4 Die Befeuchtungseinrichtungen müssen ganzjährig, auch während der Frostperioden, sicherstellen, dass sichtbare Staubemissionen unterbunden werden. Alternativ ist der Betrieb, falls die Befeuchtungsanlagen nicht frostsicher ausgelegt sind, bei Frost und sichtbaren Staubemissionen einzustellen.

3. Arbeitsschutz

Die Befeuchtung von Abfällen und Fahrwegen muss mit hygienisch unbedenklichem Wasser erfolgen, wenn sich Beschäftigte in diesem Bereich aufhalten.

4. Brandschutz

- 4.1 Die örtlich zuständige Freiwillige Feuerwehr Ronneburg ist von der Kapazitätserweiterung durch den Betreiber der Anlage in Kenntnis zu setzen. Der Betreiber hat der Freiwilligen Feuerwehr Ronneburg, die für die Alarm- und Einsatzplanung notwendigen Informationen und die erforderliche Beratung zu gewähren. Im Schadensereignis ist die umfassende Beratung der Feuerwehreinsatzleitung durch den Betreiber sicherzustellen.
- 4.2 Vom Betreiber ist der Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und mit dem Landratsamt Greiz abzustimmen.

Gründe

I.

Der Firma Virec GmbH betreibt am Standort 07580 Ronneburg, Am Blauen Berg 2 eine Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Schlacken oder Aschen handelt, mit einer Durchsatzkapazität von 134 t/d nach Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, eine Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität von 25 t/d nach 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 2.480 t nach 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 200 t nach Nr. 8.12.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Genehmigung der o.g. Anlagen gemäß § 4 BImSchG erfolgte mit Bescheid 43/10 vom 19.06.2012 des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Mit Bescheid 09/14/A vom 24.03.2014 gemäß § 15 BImSchG und mit Feststellungsbescheid 01/14/FB vom 13.10.2014 des Thüringer Landesverwaltungsamtes sowie mit Bescheid vom 10.02.2015 gemäß § 15 BImSchG des Landratsamtes Greiz (Az. AII/66.1-As/106.11/V-04/15/A) wurden Anlagenänderungen genehmigt bzw. festgestellt. Mit Feststellungsbescheid 03/17/FB vom 17.05.2017 sowie mit Bescheid 20/17/A vom 18.05.2017 gemäß § 15 BImSchG des Thüringer Landesverwaltungsamtes erfolgten die Feststellung bzw. die Genehmigung weiterer Anlagenänderungen.

Antragsgegenstand, der mit Schreiben vom 28.07.2017 beantragten wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG, ist die Erteilung der Genehmigung für die Erhöhung der Durchsatzkapazität der Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 134 t/d auf 230t/d unter Beibehaltung der genehmigten Lagermenge sowie die teilweise Erhöhung der Boxenwände von 2,40 m auf 3,20 m.

Unter dem 18.01.2018 lagen die Antragsunterlagen vollständig im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG vor.

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden mit Schreiben vom 26.01.2018 am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten:

- Landratsamt Greiz, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Greiz, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Greiz, Brand- und Katastrophenschutz
- Landratsamt Greiz, Untere Wasserbehörde
- Landratsamt Greiz, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Greiz, Untere Bodenschutzbehörde
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Ostthüringen
- Stadt Ronneburg

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens in der örtlichen Tageszeitung der Stadt Ronneburg sowie im Thüringer Staatsanzeiger erfolgte am 12.02.2018. Die Antragsunterlagen wurden am Sitz der Stadtverwaltung Ronneburg sowie bei der Genehmigungsbehörde jeweils vom 20.02.2018 bis einschließlich 19.03.2018 ausgelegt. Während der bis zum 19.04.2018 laufenden Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen zu.

Mit Schreiben vom 01.03.2018 wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV ein Gutachter mit der Prüfung des Staubgutachtens beauftragt.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur beantragten wesentlichen Änderung der Anlage wurde von der Stadt Ronneburg am 12.03.2018 erteilt.

Mit Schreiben vom 17.04.2018 wurde die Stellungnahme des von der Genehmigungsbehörde beauftragten Gutachters zur Prüfung des Staubgutachtens übermittelt.

Die Antragstellerin wurde am 07.05.2018 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

Mit E-Mail vom 14.05.2018 wurde mitgeteilt, dass zum Entwurf des Genehmigungsbescheides vom 07.05.2018 nach Klärung einzelner Punkte keine Einwände bestehen.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Hauptanlage sowie Nr. 8.11.2.4, 8.12.2 und 8.12.3.2 für die Nebenanlagen des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Das Vorhaben unterliegt den Bestimmungen der Richtlinie über Industrieemissionen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung ein.

BVT Merkblatt

Maßgebliches BVT Merkblatt für die Anlage ist „Besten Verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ (Stand August 2006).

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III. dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Den Antragsunterlagen war eine Betrachtung zur Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes beigelegt. In dieser Betrachtung wurde dargelegt, dass in der Anlage keine gefährlichen Stoffe i. S. d. CLP-VO vorhanden sind. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann somit verzichtet werden.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nichts weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III. 1 (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III. 1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Greiz. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Greiz Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen. Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Die Nebenbestimmung in Ziffer III. 1.8 wurde als aufschiebende Bedingung festgelegt, damit sichergestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Die Forderung ergibt sich aus § 14 ThürBauVorlVO i. V. m. §65 Abs. 2 ThürBO.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.5 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbezug des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLFUN).

Die vorgesehenen Investitionskosten sind im Antrag in Höhe von 1.000 € (brutto) ausgewiesen.

Der Bemessungsrahmen für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.5 für die Genehmigung von Änderungen, bei denen Investitionskosten nicht oder nur in untergeordnetem Maße entstehen, beträgt 500,00 € bis 5.000,00 €. Die Gebühr in Höhe von 2.750,00 € bemisst sich anhand eines im Durchschnitt liegenden Prüfaufwandes der Behörde für die Durchführung des Änderungsverfahren. Sie ist auch im Hinblick auf den wirtschaftlichen Wert der Genehmigung für den Antragsteller angemessen, da mit der Änderung im Betriebsablauf keine Kosten verbunden sind.

Zusätzlich waren die für die Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 4 BImSchG in der örtlichen Tageszeitung sowie im Thüringer Staatsanzeiger anfallenden Kosten in Höhe von 2.077,86 € als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Des Weiteren sind die Kosten für den von der Genehmigungsbehörde mit der Prüfung des Staubgutachtens beauftragten Gutachter gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwKostG i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 ThürVwKostOMLFUN in Höhe von 1.213,80 € festzusetzen.

Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 21a der 9. BImSchV werden mit gesondertem Bescheid erhoben.

Der Gesamtbetrag von 6.041,66 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN:	DE80820500003004444117
Swift-Adresse (BIC):	HELADEFF820

unter Angabe des Kassenzeichens: 0334182814360

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Christopher Nagel
Sachbearbeiter

Anlagen

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1
Verzeichnis der Antragsunterlagen

Nr.	Bezeichnung	Formblatt	Seitenanzahl
1.	Kurzbeschreibung des Vorhabens		2
2.	Antrag		
2.1	Deckblatt		1
2.2	Vollmacht		1
2.3	Inhaltsverzeichnis		1
2.4	Antragstellung	1.1 – 1.2	4
2.5	Antragsunterlagen		
2.5.1	Allgemeine Anlagen und Betriebsbeschreibung		4
	Auszug Topographische Karte		1
	Luftbild		1
	Auszug Liegenschaftskataster (Maßstab 1 : 2.000)		1
	Lageplan (Maßstab 1 : 500)		1
2.5.2	Immissionsschutz		
	Schematische Darstellung der Anlage	2.1	2
	Stoffe, Stoffstrom, Stoffbilanz	2.2 – 2.4	21
	Emissionen	2.5 – 2.7	4
	Lärm	2.8 – 2.9	4
	Störfall	2.10	2
	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	2.11 – 2.12	11
	Wärmenutzung		1
	Maßnahmen bei Betriebseinstellung		1
2.5.3	Arbeitsschutz	2.15 – 2.17	4
2.5.4	Wasserwirtschaft		1
2.5.5	Natur und Landschaft		1
2.5.6	Brandschutz	2.13 – 2.14	3
2.5.7	Bauunterlagen		1
	Auszug Liegenschaftskataster (Maßstab 1 : 2.000)		4
	Lageplan (Maßstab 1 : 500)		1
3.	Anlagen		
3.1	Überschlägige Lärmberechnung		3
3.2	Brandschutzordnung		8
3.3	Lärmgutachten LG 09/10		9
3.4	Staubemissionsprognose		62

Anlage 2
Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist. Insbesondere ist der Feststellungsbescheid 01/14/FB vom 13.10.2014 zu beachten.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - In Angelegenheiten des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Brandschutzes, des Abfallrechts, des Wasserrechts, des Bodenschutzes und des Naturschutzes, das Landratsamt Greiz.
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVwA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einem mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
15. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Greiz als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
16. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Greiz anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Greiz mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Greiz abzustimmen.
17. Der Standsicherheitsnachweis für die tragenden Bauteile der Lagerboxen wird bei Vorlage der Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 14 ThürBauVorlVO i. V. m. §65 Abs.2 ThürBO bauaufsichtlich nicht geprüft werden. Für die Richtigkeit und Einhaltung der Regeln der Standsicherheit zeichnen dann der Entwurfsverfasser, Bauleiter und Bauherr verantwortlich.
18. Bei der Bemessung und Ausführung von Beton und Stahlbetonbauteilen ist die DIN 1045 in der neuesten Fassung genauestens zu beachten.
19. Geschweißte tragende Stahlbauteile dürfen erst dann eingebaut oder Schweißarbeiten auf der Baustelle erst dann ausgeführt werden, wenn nachgewiesen ist, dass der Betrieb, der die Schweißarbeiten durchführt, den Nachweis der Befähigung zum Schweißen von Stahlbauten gemäß DIN 4100, Beiblatt 1 und 2, erbracht hat.
20. Sämtliche Stahlkonstruktionen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Korrosion zu schützen.
21. Bei der Ausführung der Arbeiten sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten; die Baustelle ist in geeigneter Weise abzusichern. Die Arbeiten sind vom Bauleiter verantwortlich zu überwachen.

22. Der Vorhabensstandort befindet sich in einem Gebiet der Erdbebenzone II gemäß DIN 4149 Teil 1 A1 sowie in einem Gebiet mit bergbaulichen Einwirkungen und Sanierungsstandorten der Wismut GmbH. Zu möglichen Setzungen ist das Thüringer Landesbergamt (07545 Gera, Puschkinplatz 7, Tel. 0365/7337-0) zu konsultieren.
23. Die Arbeitszeit der Arbeitnehmer ist gemäß § 16 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aufzuzeichnen, wenn eine werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden gemäß § 3 ArbZG überschritten wird.
24. Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Abfälle gelten als nicht wassergefährdend, soweit es sich hierbei ausschließlich um Hölzer und Holzreste nach § 2 Nr. 4 Buchstabe a) oder b) AltholzV handelt (Altholzkategorie AI oder AII).

Nr.	AVV	Abfallbezeichnung
32	020103	Abfälle aus pflanzl. Gewebe
33	020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft
34	030101	Rinden- und Korkabfälle
35	030301	Rinden- u. Holzabfälle
36	190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost (Holz aus Kompost)
37	200201	kompostierbare Abfälle (Baum- und Strauchschnitt)
68	190502	nicht kompostb. Fraktionen von tier. u. pflanzl. Abfällen
69	190501	nicht kompostb. Fraktionen von Siedlungs- u. ähnl. Abfällen

Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen für die Altholzkategorie AI und AII nach der AltholzV für diese Abfälle hat der Antragsteller in geeigneter Form für Kontrollen vorzuhalten.

25. Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Abfälle gelten als nicht wassergefährdend, soweit es sich hierbei ausschließlich um mineralische Abfälle der Einbauklasse Z 0 oder Z 1.1 der LAGA M 20 handelt.

Nr.	AVV	Abfallbezeichnung
38	170101	Beton
39	170102	Ziegel
40	170103	Fliesen, Keramik
41	170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen u. Keramik, außer 170503*
42	170504	Boden u. steine außer 170503*

Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen nach der Einbauklasse Z 0 oder Z 1.1 nach der LAGA M 20 für diese Abfälle hat der Antragsteller in geeigneter Form für Kontrollen vorzuhalten.

Verteiler:

1. Ausfertigung: Virec GmbH
Herrn Geschäftsführer Läßiger
Am Blauen Berg 2
07580 Ronneburg

2. Ausfertigung: Stadtverwaltung Ronneburg
Markt 1 / 2
07580 Ronneburg

eine Kopie mit der Bitte um Kenntnisnahme an:

Landratsamt Greiz
1x Untere Immissionsschutzbehörde
1x Untere Bauaufsichtsbehörde
1x Brand- und Katastrophenschutzbehörde
1x Untere Wasserbehörde

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Abteilung Arbeitsschutz
Otto-Dix-Straße 9
07548 Gera